

Die Gemeinde Hausen erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 916), und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) -Kinder und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) i. V. m. der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hausen (Kindertageseinrichtungssatzung – KS) i. d. jeweils gültigen Form folgende

1. Änderungssatzung

zur

Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hausen

§ 1

§ 1 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

§ 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

“Für die Spiel- und Materialgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der besonderen Leistung.”

§ 3

§ 5 wird ersatzlos gestrichen.

§ 4

§ 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung

“§ 9

(1) Die Benutzungsgebühren sind spätestens am 5. Tag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Spiel- und Materialgebühren sind 14 Tage nach Anforderung fällig.

(2) Bei der Anmeldung ist dem Träger eine Ermächtigung zum Einzug der Benutzungsgebühren zu erteilen. Die Begleichung in bar ist nicht möglich.”

§ 5

§ 4 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

- (1) *Für Kinder, die die Kindertageseinrichtung an insgesamt maximal 15 Buchungstagen im Betreuungsjahr besuchen (z.B. Gast- und Ferienkinder) wird eine tägliche Benutzungsgebühr i.H.v. 1/10 der unter Abs. 2 festgehaltenen Benutzungsgebühren erhoben. § 6 und § 7 finden keine Anwendung.*

§ 6

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Hausen, 18.07.2023



Link

1. Bürgermeister

